



Motorsportclub Langenfeld Rheinland e.V. im ADAC

Ortsclub
im ADAC



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der im Jahre 1924 gegründete Club hat am 01.10.1949 unter dem Namen „MSC Langenfeld/Rheinland e.V. im ADAC“ seine Vereinstätigkeit nach dem 2. Weltkrieg wieder aufgenommen.

Er hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld, Hardt 76, und wurde am 01.12.1952 erstmals in das Vereinsregister eingetragen. Zur Zeit ist der Verein beim Amtsgericht Langenfeld unter dem Geschäftszeichen VR 30059 registriert.

- II Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- IV Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2 Zweck und Ziele

- I Zweck des Clubs ist §52 Abs.2 der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen, Training und Förderung der Interessen des Sports, insbesondere des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.

- II Der Club und seine Mitglieder ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein / oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- III Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs.

- IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- V Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenamtspauschale, die im Jahr maximal der gesetzlichen Höchstgrenze entsprechen kann.

§3 Mitgliedschaft

- I Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
- II Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglied des ADAC sein.
- III Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- IV Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC Regionalclub gehört werden.

§4 Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§5 Beiträge

- I Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus und muss mindestens 50,-€ jährlich betragen. Die Höhe des Beitrages wird in der Geschäftsordnung § 14 aufgeführt.

III Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Auflösung) oder durch freiwilligen Austritt.

II Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

III Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

IV Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e. V. oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.

V Die Streichung nach Abs. IV, Buchstabe c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalclubs ausgesprochen werden.

VI Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

VII Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Clubvermögen.

§7 Leitung

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand des Regionalclubs ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Berichte der Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes

IV Im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung gemäß Abs. I, wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein.

Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.

§9

I In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über Dringlichkeitsanträge,
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes,
- d) über Auflösung des Clubs.

III Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- IV Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

- VI Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des Regionalclubs ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

- VII Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern, Vorstand des Regionalclubs, steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
- c) auf Anordnung des Vereinsvorstandes des Ortsclubs.

§11 Der Vorstand

I Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister (engerer Vorstand).

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

II Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Abs. I

dem Sportleiter Vierrad

dem Sportleiter Zweirad

III Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

IV Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

V Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet ab der ordentlichen Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals unter der ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten.

VI Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

VII Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

VIII Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§14 Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung können ausschließlich die Interessen des Ortsclubs geregelt werden, die nicht die Grundlagen der Satzung des Ortsclubs betreffen (Bsp. Höhe der Beiträge, Regelung Familienbeiträge usw.)

Diese Regelungen müssen dokumentiert und vom Vorstand unterschrieben werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.


Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.


Das verbleibende Vermögen des Ortsclubs ist dem gemeinnützigen ADAC Sicherheitskreis GmbH München zur Verfügung zu stellen. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der ADAC Sicherheitskreis nicht gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des Clubs an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für die Sportförderung, speziell im Motorsport.

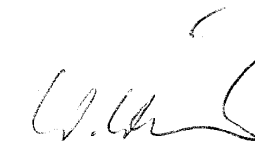
§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Düsseldorf.

Langenfeld, den 16.02.2016


1.Vorsitzender
Werner Lungstrass


2.Vorsitzender
Siegbert Matthews


Schatzmeister
Wolfgang Wittur